

Präambel

Der Spiel- und Sport-Club Tübingen 1988 e. V. soll eine Grundlage schaffen, dass befreundete Menschen sich gemeinsam sportlich und gesellschaftlich betätigen. Er soll durch eine angestrebte Vielfalt der angebotenen Sport- und Spielarten und durch besonders enge Bindungen seiner Mitglieder untereinander eine Alternative zu anderen Sportvereinen sein.

Vereinsatzung

Spiel- und Sport-Club Tübingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1988 gegründete Verein ist unter dem Namen „Spiel- und Sport-Club Tübingen“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer 380840) eingetragen und trägt den Namenszusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, sowie der Integration von sozial schwachen Menschen – mit oder ohne Migrationshintergrund – zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

- (a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- (b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgelegt.

- (c) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich an das Präsidium bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied

- (a) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- (b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- (c) Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- (d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidium Berufungsrecht zu. Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Präsidium gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder von 18 bis 60 Jahren können pro Jahr zu maximal fünf ehrenamtlichen Arbeitsstunden für den Verein herangezogen werden. Näheres regelt der Gesamtausschuss.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins unter Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei ordentlichen Mitgliedern unter 16 Jahre sind die Erziehungsberechtigten dieser Mitglieder berechtigt, an der Willensbildung des Vereins unter Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungen Sport treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht, wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand
4. Das Präsidium
5. Die SSC-Jugend

§ 6 Hauptversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Schriftführer oder der Schriftführerin durch einfachen Brief oder durch E-Mail und zusätzlich durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage einberufen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
Das Präsidium kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Präsidium verlangt wird.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - (b) Entlastung des Vorstands.
 - (c) Wahl eines neuen Präsidiums, falls das alte Präsidium zwei Jahre im Amt war. Ausgenommen davon ist der Vereinsjugendsprecher/die Vereinsjugendsprecherin.
 - (d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - (e) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - (f) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (h) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
 - (i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - (j) Beschlussfassung über etwaige Anträge der Mitglieder.Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer oder der Schriftführerin und von den Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin ist eine/einer der Vorsitzenden und wird vom Präsidium gewählt.
6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - (a) die Mitglieder des Präsidiums
 - (b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen und Jugendleiter/Jugendleiterinnen.Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - (a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - (b) die Beschlussfassung von Beschwerden der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums
 - (c) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
3. Die Beschlüsse des Gesamtausschusses sind vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Schriftführer oder der Schriftführerin schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnungen oder die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - (a) mindestens einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und maximal drei Vorsitzenden, die alle gleichberechtigt sind und
 - (b) dem Kassier oder der Kassierin.
2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - (a) die Vorsitzenden
 - (b) der Kassier/die Kassierin
 - (c) der Schriftführer/die Schriftführerin
 - (d) der Vereinsjugendsprecher/die VereinsjugendsprecherinDie Mitglieder des Präsidiums und die des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre, gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, wenn die nächste Hauptversammlung (Jugendvollversammlung für d) nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der Hauptversammlung (Jugendvollversammlung für d) ist eine Nachwahl erforderlich.

Zu jedem einzelnen Amt kann bei Bedarf ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Im Verhinderungsfalle darf dieser/diese alle Aufgaben des/der entsprechenden Amtsträgers/Amtsträgerin wahrnehmen. Davon ausgenommen ist § 8 Ziffer 2.
2. Das Präsidium erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgabengebiete der Vorsitzenden und der restlichen Präsidiumsmitglieder werden vom Präsidium eingeteilt. Von den Mitgliedern des Präsidiums sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - (a) allgemeiner Sportbetrieb
 - (b) Jugendpflege
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit
 - (d) Finanz-, Steuer-, Vermögensfragen

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Vom Präsidium kann ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt werden, der/die dem Präsidium beratend angehört.

3. Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Präsidium verleihen.
4. Für gewisse Geschäfte mit eigenem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich können besondere Vertreter oder Vertreterinnen nach § 30 BGB bestellt werden.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Präsidium“ gebildet werden.
6. § 7 Ziffer 3 und 4 gilt für das Präsidium entsprechend.

§ 10 SSC-Jugend

1. Die SSC-Jugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Vereins.
2. Sie arbeitet gemäß einer Jugendordnung, die die SSC-Jugend selbstständig beschließt.
3. Die Jugendordnung sowie Änderungen dieser müssen vom Gesamtausschuss bestätigt werden.
4. Es findet mindestens einmal jährlich eine Jugendvollversammlung statt, die den Vereinsjugendausschuss wählt. Dieser besteht aus dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin, dem Vereinsjugendsprecher/der Vereinsjugendsprecherin, sowie weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Die Stellvertreterregelung aus § 9 Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Das Präsidium kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen folgende Maßnahmen verhängen:

- (a) Verweis
- (b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- (c) Ausschluss (siehe § 2 Ziffer 2). Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- (d) Geldstrafen bis zu 250 Euro

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Präsidiums gegründet oder aufgelöst. Abteilungen sind nichtrechtsfähige Vereine nach § 54 BGB.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, den Kassier oder die Kassierin und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sind besondere Vertreter/Vertreterinnen des Vereins nach § 30 BGB und führen die Geschäfte der Abteilung selbstständig und eigenverantwortlich. Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über 50 Euro eingehen.
4. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen, Kassier/Kassierin und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Amtszeiten und Stellvertreterregelung aus § 9 Ziffer 1 gelten entsprechend. Ferner kann die Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag

festlegen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Jede Abteilung bekommt vom Präsidium in Absprache ein Budget zugewiesen, führt über dieses Budget eine eigene Einnahmen- und Ausgabenrechnung und erstattet dem Präsidium darüber quartalsweise Bericht. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassier oder der Kassierin des Vereins geprüft werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren oder Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den WLSB (Württembergischer Landessportbund) zu übertragen.
2. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den 19.04.1988

(Aktualisierung im Dezember 2011)

(Aktualisierung im November 2017)